

König Stephan **in der Sicht der modernen ungarischen Geschichtsforschung**

Von JENO SZÜCS (Budapest)

Die Bedeutung einer geschichtlichen Persönlichkeit läßt sich nur in den Dimensionen ihres eigenen Zeitalters betrachten und werten. Jede unhistorische Assoziation würde nur störend auf das Gesamtbild wirken. Wollen wir also die Bedeutung des ersten ungarischen Königs darin erblicken, daß er das ungarische Volk in die Struktur der europäischen Geschichte eingefügt hat, so besitzt diese Feststellung nur insofern einen Wert, indem wir zugleich versuchen, den damaligen Inhalt der Begriffe „Europa“ und „Ungartum“ näher zu bestimmen, und das Verhältnis dieser beiden Begriffe in den Dimensionen der Jahrtausendwende betrachten.

In diesem Sinne möchte ich im folgenden einen flüchtigen Versuch unternehmen, unter Berücksichtigung gewisser Gesichtspunkte und Forschungsergebnisse der neuesten ungarischen Geschichtsforschung¹⁾.

*

„Europa“, dieser Begriff antiken Ursprungs, bedeutete für den Menschen des Mittelalters nicht dasselbe wie im Altertum oder in der Neuzeit. Natürlich kannte auch die mittelalterliche Chronistik den antiken geographischen Begriff und fügte ihn in ihr geschichtsgeographisches Weltbild ein — obwohl die Abgrenzung nach Osten immer schwankend blieb. Europa bedeutete jedoch in der Vorstellungswelt des Mittelalters primär nicht sosehr eine geographische Identität, sondern wurde immer mehr ein Synonym für *Christianitas, societas fidelium Christianorum*, wodurch in religiöser Terminologie eine Komplexität sozialer und kultureller Vorstellungen bezeichnet wurde; etwa: „christlich-feudale Gesellschaft“. Es ist beachtenswert, daß zwar diese Konzeption in ihren Ansätzen bereits zur Karolingerzeit, um 800, auftaucht, sich aber erst etwa nach 1100 einwurzelt, dann aber sich bis zum Herbst des Mittel-

*) Festvortrag, gehalten am 5. Dez. 1970 im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Südosteuropa-Gesellschaft, München.

¹⁾ Es ergibt sich aus der Eigenart eines Festvortrags, daß hier eine Zusammenfassung der neueren Forschungsergebnisse unterbleiben muß, sie werden nur insofern herangezogen, als sie für einen bestimmten Gedankengang in Betracht kommen.

alters unverändert hält²⁾). Diese Daten der Begriffsgeschichte erweisen sich als wichtige chronologische Anhaltspunkte im Hinblick auf die strukturelle Entfaltung Europas, ja auch auf den Rhythmus dieses Prozesses.

Die Genesis Europas wird oft als die Symbiose von Antike, Christentum und Germanentum, als eine traditionelle Begriffstrias aufgefaßt, die letzten Endes auf Ranke zurückgeht. Zweifelsohne bestand die Grundlegung Europas darin, daß das Christlich-spätantike und das Barbarisch-germanische sich teils gegenseitig vernichtete, teils gegenseitig beeinflusste, wodurch sich im Laufe der 6.—8. Jahrhunderte eine Struktur entwickelte, die nunmehr weder „römisch“, noch „barbarisch“ war, sondern ein neues Drittes: feudal. In gewissem Sinne kündigte sich auf der Ebene der Begriffsbildung diese Symbiose durch das gleichzeitige Auftauchen der erwähnten „Europa“-Konzeption an. Doch sowohl die Symbiose als auch die Konzeption waren noch frühreif, solange zwischen den geographischen und kulturellen Aspekten des Begriffs eine so große Diskrepanz bestand. „Europa“ erstreckte sich damals im letzteren Sinne nur bis zur unteren Elbe, und von dort bis zur westlichen Grenzzone des einstigen Pannonien. Der Nordteil und die östliche Hälfte des geographischen Europa führte damals denselben Sammelnamen wie noch im 5. Jahrhundert die Völkerwelt diesseits des Rheins: „die Barbaren“.

Von einer Einheit der europäischen Geschichte läßt sich erst vom Zeitpunkt an sprechen, seitdem der geographische und sozial-kulturelle Inhalt dieses Begriffes im wesentlichen — wenn auch nicht völlig — zusammenfielen; mit anderen Worten: seitdem diese neuere Region der „Barbaren“ im Rahmen eines bestimmten Staatssystems zum Teil einer organisch verschmelzenden geschichtlichen Einheit geworden war. Diese sich vollziehende Symbiose wird etwa um 1100 durch die Festigung der bereits erwähnten „Europa“-Konzeption angedeutet. Nach der Jahrtausendwende hat sich aber nicht nur die räumliche Einheit Europas herausgestaltet, sondern gleichzeitig damit entfaltete sich als seine innere strukturelle Charakteristik auch jene eigenartige Dynamik der europäischen Geschichte, deren Ansätze um 1050—1100 von Marc Bloch in einer so meisterhaften Analyse aufgezeigt wurden³⁾. *Le deuxième âge féodal*, „das zweite Feudalzeitalter“, und der Aufbau Europas im

²⁾ Dazu vgl. u. a. H. Gollwitzer, Zur Wortgeschichte und Sinndeutung von „Europa“.: *Saeculum* 2 (1951), S. 161—172.; G. Barraclough, Die Einheit Europas im Mittelalter.: *Die Welt als Geschichte* 11 (1951), S. 97—122.; H. Aubin, Der Aufbau des Abendlandes im Mittelalter.: *Historische Zeitschrift* 187 (1959), S. 497—520.

³⁾ M. Bloch, *La société féodale. La formation des liens de dépendance*. Paris 1939, S. 95—115. Zu dieser Problematik jüngstens J. Le Goff, *Das Hochmittelalter* (Fischer Weltgeschichte, 11.) Frankfurt am Main 1965, S. 14 ff.

räumlichen Sinne hängen eng zusammen; aus ihrer Wechselwirkung entwickelt sich die eigentliche europäische Geschichte.

„Europas Geburt“, *Making of Europe*, erscheint in dieser Perspektive als ein langwieriger Prozess, der sich im Grunde genommen in zwei geschichtlichen Phasen vollzieht. Die erste Phase — etwa vom 5. bis 8. Jahrhundert — brachte die Grundlegung, die zweite — etwa vom 9. bis 11. Jahrhundert — die Vollentfaltung Europas. Ihrer Bedeutung nach sind diese Phasen selbstverständlich nicht gleichrangig: dementsprechend ist in ihren Ergebnissen immer etwas Primäres, bzw. Sekundäres geblieben. Dies ändert aber nichts am Vorhandensein gewisser innerer Analogien. Beide sind anfangs durch den Antagonismus einer universellen Einheit und einer heterogenen Vielheit von barbarischen Völkern determiniert worden. In diesem Sinne läßt sich also im Entstehungsprozess Europas von älteren und neueren Barbaren sprechen. Beide Geschichtsphasen nahmen mit Invasionen von Barbaren ihren Anfang⁴⁾. Das *Imperium Romanum*, von inneren Krisen erschüttert, wurde damals von Goten, Wandalen, Franken, Burgundern, Langobarden usw. überschwemmt; nunmehr, d. h. im Laufe des 9. Jahrhunderts, als sich die Auflösung der als *Imperium Christi* aufgefaßten Karolingischen Einheit als eine neue Krise erwies, wurde das Christentum von einer zweiten Welle der Invasionen barbarischer Völker bestürmt. Nachdem das Vordringen des Islams bis zur Hälfte des 8. Jahrhunderts die ganze Südhälfte des einstigen *Orbis Latinus* abgerissen hatte, und die Wellen der slawischen Völkerwanderung mitsamt den Ankömmlingen der osteuropäischen und innerasiatischen Steppenwelt — Awarer, Bulgaren — den Raum vom Baltikum bis zur unteren Donau ausgefüllt hatten, drangen, vom Ende des 8. Jahrhunderts an, vom Norden und Westen her die Normannen, vom Osten her, seit 862, die Ungarn in das christliche Europa ein. Die Voraussetzungen im 9./10. Jh. unterschieden sich allerdings von denen des 5. Jh.s wesentlich; dies ändert aber wenig daran, daß die Lösung des geschichtlichen Problems in beiden Fällen in der Überwindung einer gegebenen Krise und im Fortschritt einer gewissen Integration bestand.

Unter dem Aspekt der ungarischen Geschichte steht im Brennpunkt der Bewältigung dieser Krise die Gestalt des Königs *Stephan*. Vom Gesichtspunkt der Universalgeschichte aus stellt die Entstehung des ungarischen Staates eine Komponente der vollen Entfaltung Europas dar. Dies sind also die Dimensionen, die den Gegenstand meiner Ausführungen im breitesten Sinne determinieren. Zwei Fragen sollten aber noch in diesem Zusammenhang etwas genauer ins Auge gefaßt werden. Und zwar erstens: inwieweit ist die erwähnte Analogie zwischen den älte-

⁴⁾ Eine klare Zusammenfassung dieser Vorgänge bei L. M u s s e t, *Les invasions. Le second assaut contre l'Europe chrétienne, VII^e—XI^e siècles*. Paris 1965.

ren und neueren Barbaren Europas berechtigt? Zweitens: inwieweit sind wir berechtigt, im obigen Sinne von einer Analogie der historischen Situation zu sprechen?

*

Es ist seit langem problematisch, ob die sozialen, politischen, rechtlichen oder geistigen Strukturelemente, welche neben dem christlich-spätantiken Erbe im Aufbau Europas eine bestimmte Rolle gespielt haben, als etwas „spezifisch Germanisches“ aufgefaßt werden können. Ob das Wort „Germanisch“ ein adäquater sozialhistorischer oder rechts- und verfassungsgeschichtlicher Terminus sei⁵⁾? Fassen wir in erwähntem Sinne die Genesis von Europa etwas breiter auf, als dies im 19. Jahrhundert üblich war, so wird ersichtlich, daß die ehemaligen und neuen Barbaren, die zukünftigen Komponenten Europas, aufgrund gewisser wesentlicher sozialgeschichtlicher Kriterien „auf einen gemeinsamen Nenner“ zu bringen sind. Es scheint sogar, als wäre gerade das Vorhandensein dieses „gemeinsamen Nenners“ entscheidend dafür gewesen, ob eine politische und ethnische Einheit zum Bestandselement Europas werden sollte.

Das offenbar extremste Beispiel dafür bietet nicht sosehr die Welt der Slawen, sondern vielmehr gerade das ungarische Volk, dieses sozusagen „unregelmäßige“ Gebilde in der Völkerstruktur Europas. Dieses Volksgebilde mit seiner finnougri-schen Grundschicht und Sprache, aber mit seiner sozialen und politischen Organisation türkischen Charakters ist die einzige unter den vom Küstengebiet des Schwarzen Meeres seit dem 5. Jahrhundert nacheinander nach dem Westen strömenden nomadischen oder halbnomadischen Völkerschaften, welche unter Beibehaltung ihrer politischen und ethnischen Existenz zum Bestandteil des christlichen Europa geworden ist. Dieses Volk brach gegen Ende des 9. Jahrhunderts aus einer Region auf, deren Verhältnisse für das moderne Geschichtsbild des Westens nicht weniger nebelhaft sind, als es zur Zeit *Reginos von Prüm* der Fall war, der um 900 als erster für das Abendland einen Sammelbericht über dieses bis dann unbekanntes Volk (*gens . . . retro ante seculis inaudita, nec nominata*) vorlegte⁶⁾. Wenn die Forschungsergebnisse der ungarischen Archäologie, Turkologie, Byzantinologie, Linguistik und Urgeschichte aus sprachlichen Gründen zum großen Teil außerhalb des Horizonts geblieben sind, so

⁵⁾ Neuerdings hat hauptsächlich Fr. G r a u s in mehreren Arbeiten auf die Labilität dieser Begriffsanwendung hingewiesen. Siehe u. a.: Deutsche und slawische Verfassungsgeschichte.: *Historische Zeitschrift* 197 (1963), S. 265—317.

⁶⁾ Reginonis Chronicon ad a. 889. Recogn. Fr. K u r z e. SRG (in usum schol.) Hannoverae 1890, S. 131—133. Zum Nachweis der Ungarn im Westen im 9.—10. Jh. siehe E. M o ó r, Die Benennung der Ungarn in den Quellen des IX. und X. Jahrhunderts.: *Ural-Altäische Jahrbücher* 31 (1959), S. 191—229.

ist daran in erster Linie die ungarische Editionspraxis schuld⁷⁾. In der Tat war dieser Raum — damals nach antiken Reminiszenzen *Scythia* genannt — als der westliche Flügel des innerasiatischen alttürkischen Machtbereiches, in seiner Mitte mit dem im 7.—10. Jh. blühenden Charsarenreich, nur vom westlichen Christentum isoliert; in der Nachbarschaft und unter den Einflüssen zweier anderer Hochkulturen, Byzanz und des Islam, war er aber der Träger einer spezifischen Kultur und Sozialstruktur, die trotz aller ihrer nomadischen Grundzüge weitaus nicht so fremd den Charakterzügen der übrigen Barbaren Europas war, wie dies im allgemeinen behauptet wird. Sie ist unter anderem auch dem Modell nicht fremd, das oft als „germanisch“ bezeichnet wird.

Worin besteht dieses Modell, abstrahiert von der Geschichte der sogenannten germanischen „Völkerwanderungen“? Von der Seite der politischen Organisation her gesehen, handelt es sich um einen Übergangstyp zwischen den kleinen, sogenannten „Stammeskönigtümern“ der Tacitus-Zeit und den frühmittelalterlichen Territorialstaaten, der eine spezifische, viele Stämme und Splittergruppen integrierende Form der Herrschaftsbildung verkörpert: an Stelle des Stammeskönigs sakralen Charakters, *rex*, vereinigt ein Heerführer, *dux*, eine größere Volkseinheit unter seiner Macht, während die Basis seiner Macht und das grundlegende Strukturelement der Organisation des Volkes die Gefolgschaft darstellt. Dem Ordnungsbegriff der modernen Forschung nach handelt es sich um den Typ „Heerkönigtum“⁸⁾. Wird die Herrschaft des Heerkönigs dauerhaft, so wird aus seinem Geschlecht (ahd. *kunni*) eine Dynastie, aus seiner Macht entwickelt sich die königliche Macht (*kuning*), die dann charismatische Charakterzüge annimmt. Die Voraussetzung für diesen Prozeß ist eine relativ tiefgegliederte Sozialstruktur, seine ethnozoologische Projektion hingegen besteht meistens darin, daß innerhalb der ursprünglich ethnisch heterogenen, „gefolgschaftlich“ organisierten Volkseinheit sich eine Art *Ethnos*-Bildung vollzieht, an die sich die barbarische Konzeption des „Volksrechts“ genau so anlehnt wie die Bewußtseins-elemente einer breiteren Traditionsbildung. Die jüngste Forschung faßt den ganzen Komplex unter dem Begriff „Gentilismus“ zusammen⁹⁾. Von der bekannten Typologie

⁷⁾ Eine gute Literaturübersicht ist im Werk von Gy. Moravcsik, *Byzantino-turcica*. Bd. I—II (Berlin 1958) enthalten. Vgl. Ders., *Die byzantinische Kultur und das mittelalterliche Ungarn.: Sb. der deutschen Akademie zu Berlin. Kl. für Phil. usw.* Jg. 1955, Nr. 4 (Berlin 1956) S. 6—16.

⁸⁾ W. Schlesinger, *Über germanisches Heerkönigtum*. In: „Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen“. (Vorträge und Forschungen, III.) Lindau—Konstanz 1956, S. 105—141.

⁹⁾ R. Wenskus, *Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes*. Graz 1961, S. 15—105.

Theodor Meyers ausgehend¹⁰⁾, handelt es sich hier um eine spezifische, barbarische Erscheinungsform des „Personenverbandsstaates“, welche eine bestimmte soziale, ja ethnosozilogische Struktur voraussetzt und in der Bewußtseinsphäre von einer bestimmten Gesamtheit von Meinungen über Recht, Herrschaft, politische Loyalität usw. gekennzeichnet wird. Diese Elemente sind aber so, in ihrer Gesamtheit, nicht im allgemeinen für „das Germanentum“ kennzeichnend, sondern eigentümlicherweise für jene größeren Völkerschaften, die an der Wende des Altertums zum Mittelalter eine erhebliche Rolle gespielt haben; andererseits erscheinen dieselben Elemente unter anderen geographischen und historischen Umständen, aber unter ähnlichen sozialen Bedingungen als mehr oder minder konstitutive Faktoren auch anderer Gesellschaften.

Es würde uns zu weit führen, versuchten wir hier auf die innerasiatischen oder osteuropäischen Verhältnisse des frühen Mittelalters aufgrund von Analogien und Abweichungen ausführlicher einzugehen. Es soll nur im allgemeinen darauf verwiesen werden, daß das kohäsive Strukturelement der „Nomadenstaaten“ — sogar „Nomadenreiche“ — überall die Gefolgschaft war¹¹⁾; die Teilung der Macht in eine sakrale, charismatische und militärische Sphäre scheint eine ganz allgemeine Erscheinung gewesen zu sein¹²⁾; die neue Herrschaftsbildung erfolgt auch hier gewöhnlich durch das Selbständigwerden des Vizeherrschers, oft des Herrführers¹³⁾ usw. Bleiben wir aber bei jenem Volksgebilde, dessen zusammenfassender eigener Name finno-ugrischen Ursprungs *madjar* (= *magyar*) war, seine in Europa durch altrussische Vermittlung verbreitete Benennung — *Ungri, Ungarn* — hingegen auf seine den Türken verwandte Organisation und Vorgeschichte verweist, da sie dem Namen jenes Steppenstammverbandes entstammt, in dessen

¹⁰⁾ Th. Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter.: *Historische Zeitschrift* 159 (1939), bes. S. 462—464.

¹¹⁾ Gy. Györfy, Die Rolle des *buyruq* in der alttürkischen Gesellschaft.: *Acta Orientalia Hungarica* 11 (1960), S. 169—179. Vgl. früher Gy. Németh, Wanderungen des mongolischen Wortes *nökör* ‚Genosse‘.: *Acta Orientalia* 3 (1953), S. 10—11.

¹²⁾ A. Alföldi, A kettős királyság a nomádoknál [Das Doppelkönigtum bei den Nomaden]. Károlyi Árpád-Emlékkönyv [Festschrift]. Budapest 1933, S. 28—39.; neuerdings (mit weiteren Literaturangaben) Gy. Györfy, Kurszán és Kurszán vára. A magyar fejedelemség kialakulása és Óbuda honfoglaláskori története [Kurzan und Kurzans Burg. Die Entstehung des ungarischen Großfürstentums und die Geschichte von Óbuda-Altoven zur Zeit der Landnahme].: *Budapest Régiségei* 16 (1955), S. 9—34. Eine Übersicht der Verhältnisse in den Nomadenreichen des Frühmittelalters ebda. S. 11—15.

¹³⁾ Mehrere Beispiele dafür bietet z. B. die Geschichte des alttürkischen Reiches. Vgl. dazu die noch immer grundlegenden Darstellungen von J. Marquart, Osteuropäische und ostasiatische Streifzüge. Leipzig 1906 und E. Chavannes, Documents sur les Tou-kiue [Turks] occidentaux. St. Péterbourg 1903.

Rahmen die Proto-Ungarn um 463 im Gebiete des Pontus erschienen sind — *onogur*, (d. h. „zehn Stämme“). Die Entstehung des Ungartums im politischen Sinne erfolgte — gemäß den arabischen, persischen und byzantinischen Quellen aus dem 9. und 10. Jh. — in der oben umrissenen Region, zwischen dem Don und der unteren Donau, und zwar auf solche Weise, daß eine bereits früher zusammenhängende Gruppe von finno-ugrischen und verschiedenen Stämmen ethnisch-türkischen Ursprungs vielleicht bereits im 8. Jh. (aber jedenfalls vor 830) unter der Führung eines chasarischen Würdenträgers aus dem Verband des Chasarenreichs ausschied und politisch selbständig wurde. Im 9. Jh. war dieser Würdenträger (*kündü*) der sakrale Herrscher des ungarischen Volkes, neben dem ein Vizeherrscher (*gyula*) die militärische Führung ausübte. Nachdem die Madjaren Pannonien erobert hatten (896), wurde nach einigen Jahren der diese letztere Würde tragende *Árpád* (in der obigen Terminologie ein „Heerkönig“) der Alleinherrscher; aus seinem Geschlecht entstand eine heidnisch-sakrale Dynastie¹⁴). Dieser entstammte vor einem Jahrtausend der erste christliche König Ungarns, *Stephan*¹⁵). Das grundlegende Element dieser Herrschaftsbildung war bereits vor dem 9. Jahrhundert die ethnisch heterogene und sozial gegliederte Gefolgschaft, die, von der unmittelbaren Umgebung des Herrschers angefangen, bis zur Führerschicht der einzelnen Stämme und bis zu den niedrigeren Bewaffneten verschiedene, aber gleicherweise unmittelbar vom Herrscher abhängige soziale Elemente in eine Einheit zusammenfaßte und als solche die politisch-militärische Einheit des Volkes garantierte. Der ungarische *jobbágy* (ursprünglich: „Gefolgsmann“) ist analog mit den aus den alttürkischen Inschriften des 8. Jahrhunderts bekannten *buyruq*, was wiederum nicht nur mit der Struktur der altslawischen *družina* eine innere Verwandtschaft aufweist, sondern z. B. auch weitgehend mit der fränkischen *trustis-leudes*¹⁶). Anstatt in weitere Einzelheiten einzugehen, sei es mir erlaubt, nur auf die Begriffsprojektion dieser Machtstruktur hinzuweisen. Der altungarische Vor-

¹⁴) Dieser Vorgang wurde von Györfy, *Kurszán és Kurszán vára*, S. 16—28 eingehend analysiert.

¹⁵) Das Geburtsjahr von König *Stephan* ist in den Chroniken verschieden angegeben (967, 969, 975). Zu dieser Problematik s. neuerdings E. Mállyusz, *I. István születési éve* [Das Geburtsjahr von Stephan I.]: *Levéltári Közlemények* 39 (1968), S. 199—204.

¹⁶) Über die Rolle der Gefolgschaft (urspr. der *jobbágy*-Schicht) in der sozialpolitischen Struktur der altungarischen Gesellschaft Gy. Györfy, *A magyar nemzetségtől a vármegyéig, a törzstől az orszáig* [Von der altungarischen Sippe bis zum Komitat, vom Stamm bis zum *ország* ‚Königtum, Königreich, Land‘]: *Századok* 92 (1958), S. 39—42, 590—595.; ein Versuch zur Erklärung der osteuropäischen Parallelscheinungen L. Makkai, *Les caractères originaux de l'histoire économique et sociale de l'Europe orientale pendant le Moyen Age*: *Acta Historica Academiae Scient. Hung.* 16 (1970), S. 263 ff.

läufer des ungarischen Wortes *ország* (heute: „Land, Reich“) war *uruszág*, eine Ableitung von *úr* (ursprünglich nicht nur „Herr“, sondern auch „Fürst, Herrscher“), was ursprünglich sowohl das Gefolge des Herrschers als auch den quasi-abstrakten Begriff der „Herrschaft“ und zugleich deren räumliche Ausbreitung bedeutet hatte. Wir dürfen nicht außer Acht lassen, daß das früheste Äquivalent für *regnum* in den althochdeutschen Glossen *hêrtuom*, eine Ableitung von *hêrro* (ursprünglich „Gefolgsherr“, und *per analogiam* „Herrscher“) ist, obwohl zwischen den beiden keine genetische Verbindung bestehen kann, bloß eine Analogie des Gedankenmechanismus, was wiederum auf tiefere Analogien hinweist¹⁷). Dieses Machtgebilde — quasi ein halbnomadischer „Personenverbandsstaat“ — faßte bei den Ungarn im 9./10. Jh. eine in drei Schichten gegliederte Sozialstruktur zusammen — „Große, Gefolgsleute, Freie“ —, die sich auf eine große Menge von Sklaven stützte. Gleichzeitig wurde aber das dominante Element der Gesellschaft, von der gemeinsamen Abstammungstradition angefangen, durch ein einheitliches System der Gewohnheitsrechte bis zur Einheit der Mythos- und Vorstellungswelt mittels spezifischer „gentilizischer“ institutioneller und Bewußtseins-elemente verknüpft, deren Überreste sich aus den Chroniken des 11./12. Jh.s und aus sprachlichen und Folklorismotiven rekonstruieren lassen, ähnlich wie der germanische Gentilismus aus den Quellen des 6./8. Jh.s¹⁸).

Im Rahmen eines Vortrags ist es nicht möglich, die angedeuteten Zusammenhänge ausführlich zu erörtern, so daß ich mich hier notwendigerweise axiomatisch auszudrücken habe. Es scheint also einerseits, daß die früheren und späteren barbarischen Komponenten Europas aufgrund von bestimmten sozialgeschichtlichen Kriterien auf einen „gemeinsamen Nenner“ gebracht werden können, unabhängig von ihrer ethnischen Zusammensetzung und — in diesem Fall — von ihrer akzidentellen kulturellen Mannigfaltigkeit; wobei es nebensächlich ist, ob diese Begriffseinheit durch „barbarisch-präfeudale“ (oder „protofeudale“) Qualifikation oder durch irgendein anderes typologisches Fachwort zum Ausdruck gebracht wird. Es scheint ferner im krisen- und konfliktreichen Prozeß der Herausbildung Europas das Gesamt-

¹⁷) Zum Problem des Begriffes *ország* im Altungarischen I. K n i e z s a, A magyar állami és jogi terminológia eredete [Der Ursprung der ungarischen staatlichen und rechtlichen Terminologie]. A MTA Nyelv- és Irodalomtudományi Osztálya Közleményei 7 (1955), bes. die Beiträge von F. E c k h a r d t und D. P a i s, S. 245, 260—262. Zum *hêrtuom* W. S c h l e s i n g e r, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters. Göttingen 1963, S. 12.

¹⁸) Darüber ausführlich mein noch ungedrucktes Manuskript („Gentilismus“. Das Problem des barbarischen ethnischen Bewußtseins), und eine kurze Zusammenfassung in *Történelmi Szemle* 15 (1972).

vorhandensein dieser Elemente die Vorbedingung dafür gewesen zu sein, daß eine politische und ethnische Einheit erhalten bleibe oder spurlos verschwinde. Eine Reihe von Gegenbeispielen läßt sich erwähnen, von den ehemaligen germanischen Stämmen und Völkerschaften angefangen — Markomannen, Sueben, Cherusker usw. — bis zu den verschwundenen neueren Barbaren — Awaren, Proto-Bulgaren, Elbslawen usw.

Diese Strukturelemente waren vorhanden in der Gesellschaft, die im Westen mit *barbarica gens Ungarorum* bezeichnet wurde und die am Rande des damaligen christlichen „Europa“ um 900 den Raum in Besitz nahm, der von den Zeitgenossen als „Einöden der Pannonier und Awaren“ (*Pannoniorum et Avarum solitudines*) in Evidenz gehalten wurde. All diese Strukturelemente bedeuteten aber selbst in ihrer Gesamtheit bloß gewisse Voraussetzungen; bestimmte historische Umstände zwangen dieses Volk dazu, ein Teil Europas zu werden.

*

Damit sind wir bei der einleitend gestellten zweiten Frage angelangt. Indem wir vorher auf gewisse Parallelen zwischen der historischen Situation des 5. und 9. Jh.s verwiesen, sprachen wir natürlich von keiner Identität. Die Geschichte läßt sich nicht wiederholen. Die Analogie besitzt ihre Gültigkeit allein im Hinblick auf die angedeuteten Beziehungen; ansonsten treten gerade die Verschiedenheiten in den Vordergrund. Die christliche Welt war äußerlich armseliger als einst das selbst noch in seinem Verfall imposante Rom, in ihrem Inneren erwies sie sich jedoch kräftiger. Wurde die zweite Phase der Entstehung Europas genauso durch Expansionen der Barbaren angekündigt wie die erste, erfolgte doch kurz danach ein Rollenwechsel: die Expansion des Christentums gegen die Barbaren. Daran beteiligte sich schon auch Byzanz, das bis zum 9. Jh. die „römischen“ Traditionen und teilweise auch die römischen *limes* erfolgreicher (wenn auch starrer) gegen die Invasionen verteidigte; in dieser Hälfte des *orbis latinus* hatte die antik-barbarische Symbiose erst jetzt ihren Anfang genommen. Die Expansion des christlich-feudalen Europa begann eigentlich aus zwei Richtungen, nämlich von diesen beiden Polen her, und zwar bereits in der zweiten Hälfte des 9. Jh.s. Die ersten Erfolge zeigen sich in der Pazifikation des bulgarischen Kaganats, 864, und in den ersten christlichen Einwirkungen in Kiew, 882, andererseits im Eindringen des westlichen Christentums bei den westlichen Slawen, von den Kroaten, 852, bis zum mährischen Fürstentum, 862—882. In der Mitte des 10. Jh.s wurde auch die Invasion der kämpferischsten Neubarbaren, der Normannen um 930, und in der Schlacht bei Augsburg 955 auch die der Madjaren gebrochen. Durch eine neuere *renovatio Imperii*, durch die Entstehung des Reiches der Ottonen 962, ist auch der politische Rahmen

der christlichen Invasion zustande gekommen, nachdem das Magdeburger Bistum bereits früher, 955, ins Leben gerufen worden war, *ad dilatandos fidei Christianae terminos et Sclavorum indomitas gentes iugo Christi subdendas*. Ähnliche Funktionen strebte das Passauer Bistum den Ungarn gegenüber an. In der zweiten Hälfte des 10. Jh.s wurde der christliche Westen von einem zuversichtlichen Optimismus erfaßt, im Gegensatz zu der früheren chiliastischen Weltuntergangsstimmung. In einem den Kaiser Otto verherrlichenden Gedicht von 981, das die Völker, die die Macht des Kaisers befürchten, vor ihr zittern und im Begriffes sind, „sich ihr zu unterwerfen“, aufzählt, „grunzt“ der Slawe und „knirscht mit den Zähnen“ auch der Ungar (*Sclavus grunniat, Ungarus strideat*). Leo von Vercelli vergleicht in einem seiner Gedichte (aus d. J. 998) den Papst und den Kaiser mit zwei Himmelskörpern, die das Dunkel von der Erde vertreiben; die Waffe des einen ist das *verbum*, die des anderen das *ferrum*, d. h. das Schwert¹⁹⁾.

Dem Wort, dem Kreuz ebnete das Schwert den Weg. Vieles war aber davon abhängig, wer das Schwert schwang. Die Lage ist auch in dieser Hinsicht anders als im Falle der früheren Barbaren. Jene hatten Rom besiegt; die selbst noch in ihren Ruinen weiterlebende antik-christliche Welt hatte aber ihrerseits im Laufe von zwei bis drei Jahrhunderten zum großen Teil ihre Besieger absorbiert. Um die Jahrtausendwende bestand die Möglichkeit, daß die Verbreitung des Christentums und des Feudalismus von den Herrschern der barbarischen Völker selbst vollzogen werden konnte unter Beibehaltung des politischen und ethnischen *status quo*. Dies trifft jedoch nur für den Fall zu, daß die Herrscher selbst das Schwert in der Hand hielten und es selbst gegen die uralten Traditionen des eigenen Volkes, gegen seine traditionellen sozialen Bande wendeten. Eine Vorbedingung dafür lag in der Umstellung des vorhandenen, auf lockerem Personenverband beruhenden Herrschaftssystems auf institutionell-territoriale Grundlagen.

Die Entstehung des ungarischen Staates wurde früher mit der Rezeption fränkischer Institutionen erklärt. Nach einer neueren Hypo-

¹⁹⁾ Zum politischen Hintergrund der Entstehung des ungarischen Staates P. E. S c h r a m m , Kaiser, Rom und Renovatio. Studien und Texte zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens. Leipzig—Berlin 1929, Bd. I, S. 87 ff., 153 ff. (die zitierten Stellen hier, Bd. II, S. 61, 63—64). Vgl. J. B a l o g h , A magyar királyság megalapításának világpolitikai háttérre [Der weltpolitische Hintergrund der Gründung des ungarischen Königreichs]. *Századok* 66 (1932), S. 152—168. Das Thema wurde neuerdings mehrfach diskutiert. S. z. B. M. U h l i r z , Die Rolle der Nationalstaaten Polen und Ungarn sowie Venedigs in dem ecclesiastischen Imperium Kaiser Ottos III.: *Atti del X Congresso Internazionale dei scienze storiche* (Roma 4—11 Settembre, 1955). Roma 1957, S. 418 ff., ferner: *Riassunti delle Comunicazioni*, Vol. VII, S. 206 ff.; Gy. S z é k e l y , Gemeinsame Züge der ungarischen und polnischen Kirchengeschichte des XI. Jahrhunderts.: *Annales Universitatis Scient. Budapestinensis. Sectio Historica* 4 (1962), S. 55—80.

these sei das ungarische Königtum auf slawischen Grundlagen zustande gekommen. Beide Hypothesen sind einseitig und in dieser Form nicht beweisbar. Zugegeben, die Terminologie der königlichen Dekrete aus dem 11. Jh. ist jener der fränkischen Kapitularien verwandt, aber die sich in ihnen widerspiegelnden sozialen und politischen Verhältnisse erinnern uns vielmehr an die Struktur der Merowinger-Zeit im 6. und 7. Jh. als an die vom Lehenswesen durchdrungenen zeitgenössischen westeuropäischen Zustände; eine unmittelbare Übernahme von Institutionen ist also historisch schwer zu erklären. Wahr ist auch, daß viele Begriffe der staatlichen und kirchlichen Organisation im Ungarischen mit slawischen Lehnwörtern bezeichnet werden, die Institutionen selbst lassen sich aber bei den früheren slawischen Staatsbildungen des Karpatenbeckens nicht nachweisen²⁰). Demgegenüber — wie bereits früher umrissen — sind die Elemente einer barbarischen Machtstruktur in der ungarischen Vergangenheit bereits lange vor 900 nachweisbar.

Dessenungeachtet helfen uns weder eine Art Entlehnungstheorie, noch irgendein einseitiger Autochtonismus weiter. Die neuesten Ergebnisse der Geschichtsforschung, der Archäologie und der historischen Geographie bestätigen die Auffassung, daß es zwischen dem nomadischen „Personenverbandsstaat“ und dem um die Jahrtausendwende entstehenden christlichen *regnum* kein Vakuum gab. Das massenhafte Fundmaterial der kürzlich freigelegten, sogenannten „gemeinen Gräberfelder“ beweist, daß die Symbiose des heidnischen Ungartums und der christlich-slawischen Bevölkerungselemente bereits im Laufe des 10. Jh.s erheblich fortgeschritten war²¹). Dieser Umstand läßt sich grundlegend dadurch erklären, daß die landnehmende ungarische Gesellschaft nicht irgendeine homogene nomadische Kriegerschicht war, die die eroberte Bevölkerung überlagerte, wie man das auch heute noch oft

²⁰) Dieser Fragenkomplex wird noch immer diskutiert. Siehe zusammenfassend L. E l e k e s, A középkori magyar állam története megalapításától mohácsi bukásáig [Geschichte des ungarischen Staates im Mittelalter von seiner Gründung bis zu seinem Fall bei Mohács]. Budapest 1964, S. 9—64. Vgl. I. K n i e z s a, Slawische Bestandteile der ungarischen staatlichen und juristischen Terminologie.: *Studia Slavica* 1 (1955), S. 363—370. Aus der älteren Literatur: P. V á c z y, Die erste Epoche des ungarischen Königtums. Budapest 1935.; J. D e é r, Heidnisches und Christliches in der altungarischen Monarchie (Acta R. Universitatis Hung. Francisco-Josephinae). Szeged 1934.

²¹) G. F e h é r, Die landnehmenden Ungarn und ihr Verhältnis zu den Slawen des mittleren Donaubeckens.: *Studia Slavica* 3 (1957), S. 7—58.; D e r s., Beiträge zum Problem des ungarisch-slawischen Zusammenlebens. *Acta Archaeologica* 8 (1957), S. 269—318.; A. K r a l o v á n s z k y, Beiträge der Ausgestaltung, Chronologie und der ethnischen Bestimmung des sog. Schläfenringes mit S-Ende.: *Studia Slavica* 5 (1959), S. 327—361.; W. K o č k a, Archäologisch-anthropologische Korrelationen zwischen Ungarn und Slawen im X.—XII. Jahrhundert.: *Acta Archaeologica* 17 (1965), S. 55—58.

anzunehmen pflegt. Als Ergebnis einer solchen „Überschichtung“ werden die Eroberer in der Regel von den Eroberten assimiliert. Wenn in Pannonien gerade umgekehrt die slawische Bevölkerung im Inneren des Karpatenbeckens etwa im Verlaufe von zwei Jahrhunderten vom Ungartum assimiliert wurde, so erklärt sich dies daraus, daß diese Gesellschaft im sozialen Sinne relativ tiefgegliedert und in seinem dominanten Element ethnisch homogen war. Es verschmolzen die ungarischen und slawischen Gesellschaftselemente — die Sklaven mit den Sklaven, die Krieger mit den Kriegern usw. — aufgrund ihrer Lebens- und Interessengemeinschaft relativ schnell²²⁾.

Aber auch die nomadische Herrschaftsform erstarrte nicht. Die neueren Forschungen haben auf diesem Gebiet, hauptsächlich von der komplexen historischen Analyse der Ortsnamen ausgehend, beachtliche Ergebnisse erzielt²³⁾. Ortsnamen, deren Ursprung auf die Stämme zurückgeht und die über das Territorium Ungarns verstreut massenweise vorhanden sind, sind nicht die Spuren ehemaliger Stammesgebiete, sondern umgekehrt das Ergebnis künstlicher militärischer Ansiedlungen. Diese Ortsnamen kommen regelmäßig um die Fürstzentren aus dem 10. Jh. bzw. entlang den Grenzen von relativ selbständigen Siedlungsgebieten der Stämme und Sippen vor; ein Beweis dafür, daß die Großfürsten des 10. Jh.s die Kriegerschicht der Stämme als Bestandteile einer einheitlichen fürstlichen Gefolgschaft systematisch ansiedelten, teils zum Schutz ihrer eigenen Machtzentren, teils zur Kontrolle von renitenten Elementen. Gleichzeitig begann auch der Übergang von der nomadischen Bewaffnung zur Kriegführung westlichen Charakters: im archäologischen Fundmaterial dieser militärischen Siedlungen herrscht statt dem leichten Säbel das schwere, zwei-

²²⁾ Über die Rolle der breiten altungarischen Sklavenschicht in der Assimilation der hauptsächlich slawischen Bevölkerung des mittleren Karpatenbeckens I. Kniezsa, *Magyarország népei a XI. században* [Die Völkerschaften Ungarns im XI. Jh.]. In: Szent István Emlékkönyv [Festschrift]. Budapest 1938, Bd. II, S. 375 ff. (bes. S. 452—456). Neuere Forschungen über die Sozialstruktur der altungarischen Gesellschaft: A. Bartha, *Hungarian society in the tenth century and the social division of labour.*: *Acta Historica* 9 (1963), S. 333—360.; Ders., *A IX—X. századi magyar társadalom* [Die ungarische Gesellschaft im IX.—X. Jh.]. Budapest 1968.; P. Váczy, *A korai magyar történet néhány kérdéséről* [Über einige Fragen der frühen ungarischen Geschichte].: *Századok* 92 (1958), S. 265—345.; Gy. Györffy, *A magyar őstörténet néhány kérdéséről* [Über einige Fragen der ungarischen Frühgeschichte].: *Történelmi Szemle* 4 (1961), S. 417—426.; I. Szabó, *A falurendszer kialakulása Magyarországon (X—XV. század)* [Die Ausgestaltung des Dorfsystems in Ungarn, X.—XV. Jh.]. Budapest 1966, S. 5—26.

²³⁾ Gy. Györffy, *A magyar nemzetségtől ...*, S. 43—47.; Ders., *A magyar törzsi helynevek* [Die aus Stammesnamen entstandenen Ortsnamen]. *Névtudományi vizsgálatok* [Untersuchungen zur Namenforschung]. Red. S. Mikesy. Budapest 1960, S. 27—34.

schneidige Schwert vor²⁴). Andererseits entstanden parallel dazu um die heidnischen Fürstzentren Ringe von Dörfern, die zu bestimmten Dienstleistungen verpflichtet waren, mit gemischtem slawischem und ungarischem Dienstelement²⁵). Diese beiden Prozesse, die wesentliche Voraussetzungen des frühfeudalen Staates sind, nämlich Territorialisierung des Gefolges und des Dienstwesens, datieren in ihren Anfängen etwa aus 950—970.

Diese Jahreszahlen kennzeichnen auch andere wesentliche Umwälzungen. Um 950 übernahmen mächtige Stammesfürsten im Süden des Landes von Byzanz das Christentum²⁶). 973 schickte der Großfürst Géza (970—997) seine Gesandten nach Quedlinburg zu Kaiser Otto I., bat ihn um Missionare und ließ sich samt seiner Gefolgschaft taufen. Diese Schritte waren die realpolitischen Konsequenzen der historischen Situation, die wir früher als „Expansion Europas“ bezeichneten. Doch die Priester des Passauer Bischofs *Pilgrim* erzielten unter dem Volk kaum Ergebnisse, selbst der Großfürst Géza blieb halbwegs heidnisch. Zu einem weiteren Schritt genügten die realpolitischen Erwägungen nicht. Dazu bedurfte es mehr, nämlich einer von innerer Überzeugung getragenen Konzeption.

997 starb Großfürst Géza. Die Nachfolge beanspruchten zwei Mitglieder der Dynastie. Das eine war das älteste Mitglied der Sippe, der heidnische Fürst (*dux*) der südlichen Gebiete jenseits der Donau, *Koppány*. Seine Herrschaftsansprüche stützten sich auf die traditionelle Legitimität, dem aus dem Geblütsrecht folgenden Senioritätsprinzip der Erbfolge. Der andere Bewerber war ein noch ganz junger Sohn Gézas, *Wajk* (*Vajk*), der seinen bei der Taufe erhaltenen christlichen Namen *Stephan* (*István*) nicht nur äußerlich trug, sondern auch seine Konsequenzen mitempfind, war ja sein Erzieher *Sankt Adalbert*. Seine Herrschaftsansprüche basierten nunmehr auf den Ansichten bezüglich der Idoneität des christlichen *rex*. In gewissem Sinne kam das ungarische *regnum* bereits 997 zustande, ehe es noch im rechtlichen Sinne existierte, und zwar in dem Gefecht, in welchem *Stephan* seinen Blutsverwandten und seine heidnisch-barbarischen Anhänger mit unbarmherziger Schonungslosigkeit niederwarf. Man könnte auch sagen, das

²⁴) K. B a k a y, Archäologische Studien zur Frage der ungarischen Staatsgründung. Angaben zur Organisierung des fürstlichen Heeres.: *Acta Archaeologica* 19 (1967), S. 105—173.

²⁵) G. H e c k e n a s t, Fejedelmi (királyi) szolgálonépek a korai Árpád-korban [Großfürstliche (königliche) Dienstleute im frühen Arpaden-Zeitalter]. (*Értekezések a történeti tudományok köréből* 53). Budapest 1970.

²⁶) Über die anfangs griechischen Antezendenzen der ungarischen Kirchenorganisation M. G y ó n i, L'Église orientale dans la Hongrie du XI. siècle.: *Revue d'histoire comparée* 25 (1947), S. 42—49.; Gy. M o r a v c s i k, Die byzantinische Kultur, S. 15 ff.

christliche *regnum* ist symbolisch in der Szene entstanden, die in der Darstellung der frühesten Legenden und Chroniken so plastisch vor uns steht. Vor der Schlacht, an den Ufern des Flusses Gran, ruft der junge *Stephan* seine Gefolgschaft zusammen, die vornehmen Ungarn und die Anführer seines Heeres — zwei Ritter aus Schwaben, *Hont* und *Pazman*, und *Wezellan* aus Wasserburg in Bayern, um sich in der Mitte der Gruppe aufs Gesicht zu werfen und den Patron von Pannonien, Sankt Martin, um den Sieg anzurufen; danach wird ihm ein Schwert umgürtet — *more teutonico*, wie es in den Quellen heißt. Hinter diesem unklaren Motiv steckte wahrscheinlich schon das Moment der *benedictio ensis* oder *gladii*²⁷⁾. Die Befehlshaber des Heeres: Ritter aus dem Westen; der Feind: der heidnisch-barbarische Traditionalismus; das Mittel: das vom kirchlichen Segen begleitete Schwert.

Das Schwert ist in der christlichen Herrschaftssymbolik bekanntlich das Symbol der *defensio sanctae Dei ecclesiae*. Mit diesen Worten wurde *Stephan* drei Jahre später, zu Weihnachten des Jahres 1000, von den Krönungsinsignien als erstes das Schwert überreicht, worauf ihm auch die vom Papst übersandte Krone aufs Haupt gesetzt wurde, mittels der der Herrscher im Sinne der damaligen Staatsmystik Anteil am bischöflichen Amt erhielt (*particeps ministerii episcopi*)²⁸⁾. Die Symbole drücken tiefe Zusammenhänge aus: jene unentwirrbare Verflechtung von Christentum und Staat, die um die Jahrtausendwende die einzige Möglichkeit darstellte, die Krise innerhalb der barbarischen Struktur zu lösen.

*

Die Entstehung des ungarischen Staates gehört zu jener historischen Verkettung, der auch die Stabilisation des böhmischen, polnischen, dänischen, schwedischen, norwegischen Königtums angehören; der *Heilige Stephan* (997—1038) steht für uns in derselben historischen Reihe wie der Pole *Boleslaw Chrobry* (999—1025), der Böhme *Boleslaw II., der Gottesfürchtige* (967—999), der Norwege *Sankt Olaf* (1015—1028) usw. Das christliche *regnum* erscheint in keiner gesellschaftlichen Sphäre als irgendein *Deus ex machina*, sondern stellt den Gipfelpunkt von längeren historischen Entwicklungen dar; dennoch ist es eine grundlegend neue Erscheinung. *Stephan* hätte die Krone nicht annehmen können, wären nicht in der Gesellschaft und in der Herrschafts-

²⁷⁾ Eine quellenkritische Untersuchung der Ereignisse neuerdings: Gy. Györfy, Koppány lázadása [Der Aufstand von Koppány].: *Somogy megye multjából I.* Kaposvár 1970, S. 5—30.

²⁸⁾ Die Krönung von *Stephan* erfolgte nach der sog. Mainzer Ordo. E. Bartonek, A magyar királyáavatáshoz [Zur Frage der ungarischen Königsweihe].: *Századok* 57 (1923), S. 297.

struktur selbst die Voraussetzungen dafür vorhanden gewesen; er hätte sie aber auch nicht tragen können, hätte nicht hinter diesem Symbol eine bewußt neue Konzeption gestanden.

Bezüglich des Inhalts dieser Konzeption verfügen wir über eine wichtige unmittelbare Quelle: den „*Libellus de institutione morum*“, bekannt unter seinem allgemein gebräuchlichen Titel „Die Institutionen [oder: ‚Ermahnungen‘] des Hl. Stephan“²⁹⁾. Diese Schrift wurde im Namen, auf Veranlassung und nach Weisungen *Stephans* um 1015 von einem unbekanntem Geistlichen abgefaßt. Dieses erste Produkt der christlich-lateinischen Literatur in Ungarn ist freilich keine alleinstehende originelle Schöpfung; seiner Gattung nach fügt es sich organisch in jene Reihe von Fürstenspiegeln ein, deren Entstehung mit den Namen *Jonas von Orléans*, *Hinckmar von Rheims*, *Walafrid Strabo*, *Smaragdus* verknüpft ist. Auch bezüglich seines Gedankengutes ist es tief in den erwähnten Werken und in den mit ihnen verwandten Konziliarbeschlüssen, eben in der spätkarolingischen Staatsmystik verankert³⁰⁾. Zugleich ist aber eine gewisse Selbständigkeit der Institutionen in formeller wie inhaltlicher Hinsicht auffallend. Ungeachtet der Verwandtschaft mit ihren literarischen Vorbildern weisen die „Institutionen“ viele selbständige Motive auf und sind frei von Textübernahmen, Kompilationen und stereotypen Gemeinplätzen, die für diese Gattung seit dem 10. Jh. im allgemeinen kennzeichnend sind, insbesondere nachdem ihr Gedankengut in stereotypen Formeln und in den liturgischen Texten der sogenannten „Krönungsordines“ eine feststehende Form gefunden hatte. Auch König *Stephan* wurde nach der Liturgie der um 980 umformulierten sogenannten „Mainzer Ordo“ gekrönt³¹⁾. Daß sich der König mit keinem einfachen Kompendium zufrieden gab, ist zweifelsohne ein Beweis dafür, daß er die Gründung seines Königiums nicht bloß als einen realpolitischen Akt verstand, sondern daß er es auch staatstheoretisch untermauern und in das Gefüge Euro-

²⁹⁾ Hrsg. von J. Balogh in: *Scriptores Rerum Hungaricarum* (im folgenden: SRH). Ed. E. Szentpétery. Budapest 1938. Vol. II., S. 619—627.

³⁰⁾ Über die Entstehung der „Institutionen“: J. Balogh, *Mit tudunk a szentistváni Intelmek szerzőjéről?* [Was wissen wir über den Verfasser der „Ermahnungen“ des Hl. Stephan?]. *Magyar Nyelv* 27 (1931), S. 158—165.; über die Quellenzusammenhänge *Ders.*, *Szent István „Intelmei“-nek forrásai* [Die Quellen der „Ermahnungen“ des Hl. Stephan]. In: *Szent István Emlékkönyv* [Festschrift]. Budapest 1938. Bd. II., S. 235—265.

³¹⁾ Vgl. Anm. 28.; über das Gedankensystem der Krönungsordines P. E. Schramm, *Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses (1028)*.: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 55 (1935), S. 221—272.; über die Erstarrung der Theorie: W. Berges, *Die Fürstenspiegel des hohen und späteren Mittelalters*. Leipzig 1938, S. 3—7.; P. E. Schramm, *Studien zu frühmittelalterlichen Aufzeichnungen über Staat und Verfassung*.: *ZRG, Germ. Abt.* 49 (1929), S. 167—232.

pas zu integrieren bestrebt war³²⁾. Es besteht kein Zweifel, daß König *Stephan*, der bekanntlich der *ars grammatica* kundig war, persönlichen Anteil an der Abfassung dieses Werkes hatte, ebenso, daß in dieser Zeit der „Fürstenspiegel“ die Form der Staatstheorie *par excellence* war.

Da ich hier darauf verzichten muß, *Stephans* Wirken in allen Einzelheiten vorzuführen, habe ich den Ausweg gewählt, die „Institutionen“ in einigen ihren wesentlichen Punkten der politischen Wirklichkeit gegenüberzustellen — nämlich die Staatstheorie *Stephans* im Rahmen seiner Epoche zu untersuchen, wobei zu sagen ist, daß auf diese Weise das Neue, das *Stephan* dem schon Bestehenden hinzufügte, am besten gezeigt werden kann.³³⁾

Es ist in diesem Zusammenhang unvermeidlich, einige Worte über die Denkkategorien der Zeit zu sagen. Die Staatsauffassung war damals grundlegend bestimmt von jener Verschmelzung der geistlichen und weltlichen Sphäre, wie sie unter den ersten Karolingern stattgefunden hatte und die — um einen Ausdruck von Walter Ullmann zu gebrauchen — eine spezifische Klerikalisierung des politischen Denkens mit sich brachte³⁴⁾. Im Sinne dieser Anschauung gibt es nur eine einzige organische Kommunität der Menschheit, die universale Kirche als das mystische *Corpus Christi*, deren Haupt Christus selbst ist — wie diese These zuerst auf dem Pariser Konzil 829 abgefaßt wurde. Jede Verwaltung — weltlicher oder geistlicher Natur — konnte nur innerhalb dieser Kontinuität als ein Teil dieser wirksam werden. Die weltliche Herrschaft war nicht bloß eine relativ berechnete Notwendigkeit — wie noch bei *Augustinus* —, auch nicht wie im Sinne der frühmittelalter-

³²⁾ Die persönliche Initiative des Königs hebt die sog. *Legenda maior S. Stephani regis* (um 1080) hervor.: SRH, II, S. 391. — Eben der Umstand, daß das Werk auffallend wenige Textübernahmen und kein kompilatorisches Bestreben aufweist, führte zum — übrigens verfehlten und überholten — Versuch, das Bestehen jeglicher Quellenzusammenhänge zu bestreiten; siehe K. G u o t h in: *Századok* 76 (1942), S. 43 ff. und ebenda 77 (1943), S. 1 ff.

³³⁾ Zu den folgenden Erörterungen zusammenfassend: J. S z ü c s, István király *Intelmei* — István király állama [Die *Institutionen* von König Stephan — der Staat von König Stephan].: *Valóság* 13/10 (1970), S. 1—8.

³⁴⁾ W. U l l m a n n, *A History of Political Thought. The Middle Ages*. Harmondsworth 1965, S. 74 ff. Zu dieser Problematik siehe G. B. L a d n e r, *Aspects of Mediaeval Thought on Church and State.: Review of Politics* 9 (1947), S. 403—422.; H. H e l b i g, *Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter.*: *Archiv für Kulturgeschichte* 33 (1951), S. 275—306.; E. E w i g, *Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter. (Vorträge und Forschungen. Hrsg. von Th. Mayer. Bd. III.)* Lindau—Konstanz 1956, S. 58—65.; Th. M a y e r, *Staatsauffassung in der Karolingerzeit.* Ebenda, S. 174 ff.; E. B u s c h m a n n, *Ministerium Dei — idoneitas. Um ihre Deutung aus den mittelalterlichen Fürstenspiegeln.*: *Historisches Jahrbuch* 82 (1963), S. 70—102.

lichen Patristik nur von Gottes Gnaden, sondern der König galt als unmittelbarer Diener und Beamter Gottes, als *minister Dei* auf dieser Erde, so daß der Herrscher König und Geistlicher, *rex et sacerdos*, in einer Person war. Das Königtum, das *regnum*, ist in dieser Konzeption keine neben der Kirche existierende rein weltliche Autorität (wie in der „Zweischwerter-Theorie“ von *Gelasius*), auch keine über der Kirche stehende Macht (wie in Byzanz), sondern verkörpert eine Regierungsfunktion etwa innerhalb der Kirche; unterstützt wird der König bei seiner heiligen Funktion, *sacrum ministerium*, von den Bischöfen und weltlichen „Größen“, die dadurch an der göttlichen Aufgabe gewissermaßen „teilhaftig werden“. Im ideellen Sinne ist also der Staat ein Organ der Kirche geworden, andererseits ging auch die Kirche im Staate auf, während die königliche Macht von dieser christlichen Staatslehre in eine sonderbare, quasi-sakrale Sphäre gehoben wurde. Der König war jedoch nur insofern des Namens *rex* würdig, als er durch seine Tugenden (*virtus*) und Taten den Anforderungen der christlichen Weltordnung entsprach, im Sinne der „Etymologiae“ des *Isidorus von Sevilla rex a recte faciendo* oder *regendo* war. So ist es also verständlich, daß das *regnum* gemäß den Vorstellungen dieser Zeit primär nicht als eine institutionell-territoriale Realität betrachtet wurde, sondern als die Gesamtheit der Herrscherfunktionen, während die politische Theorie sich der christlichen Theologie und Ethik integrierte. Diese „funktionelle Staatsauffassung“³⁵⁾ bleibt in Europa solange geltend, bis die Kirche selbst, d. h. Papst *Georg VII.*, die Trennung der geistlichen und weltlichen Sphären wieder in Angriff nahm.

In Westeuropa aber erfolgte, wie bereits erwähnt, eine Petrifikation dieser Konzeption schon früher, nämlich im 10. Jh., als ein Zeichen dafür, daß zwischen Theorie und Praxis in vieler Hinsicht eine Diskrepanz aufgetreten war. Entstand in Pannonien um 1015 ein selbständiges Werk, dessen Gedankengut noch tiefgehend von dieser Auffassung determiniert war, so erklärt sich dies nur daraus, daß diese „funktionelle“ Theorie für die ungarischen Verhältnisse eine besonders lebendige Aktualität und eine spezifische Bedeutung besaß, was ein weiterer Beweis, diesmal auf ideengeschichtlicher Ebene, dafür ist, daß zwischen den ersten und zweiten historischen Phasen der Entstehung Europas tiefliegende innere Analogien bestehen.

Was ist also der wahre Sinn der den „Institutionen“ zugrundeliegenden Konzeption, gemäß der der Begriff *regnum* seinem Wesen nach mit dem der königlichen Dignität“ verschmilzt, die letztere aber einen der „Stände“ (*regalis dignitatis ordo*) darstellt, die ihre Funktionen innerhalb einer universalen Einheit ausübt und den universalen Normen unterworfen ist? Im Begriffsgut der „Institutionen“ ist das „Volk“

³⁵⁾ So treffend *Ladner*, a.a.O., S. 405 ff.

keine immanente politische oder ethnische Einheit, sondern *novella sanctae ecclesiae plebs*, die von Gott unter die Regierung des Herrschers gestellt wurde. Der Staat, *nostra monarchia*, hingegen erscheint im Sinne der erwähnten eigenartigen Mystik als ein neuer Sproß, ein neues Mitglied der als *Corpus Christi* aufgefaßten Kirche³⁶). Was bedeutet es, daß für die Idoneität zur Herrschaft allein diese Funktion innerhalb des universalen Ganzen entscheidend ist, nicht das Geblütsrecht, sondern die Tat, nicht die Erbfolge, sondern die Ausübung bestimmter Herrschertugenden maßgebend sind?

Die heidnischen Fürsten stützten sich bei ihrer Machtentfaltung auf gewisse gesellschaftlich sanktionierte sakrale Vorstellungen, gleichzeitig wurden sie aber durch alte gesellschaftliche Traditionen beschränkt. *Stephan* hat vom Christentum das wirksame theoretische Argument erhalten, um diese Traditionen radikal zu überwinden. Seine Macht nahm ihren Ursprung demnach nicht nur von oben, von Gott, sondern erhielt ihre Begründung auch von außen her, seitens einer größeren organischen Einheit. Die heidnisch-barbarische Vorstellungswelt kannte außer dem gegebenen herrschaftlichen und ethnischen Bereich keine Autorität; die funktionelle Auffassung des christlichen *regnum* hingegen verwarf gerade die Ideenautorität jeder im Gewand von alten Traditionen auftretenden Rückständigkeit, selbst wenn sie innerhalb der gegebenen politischen oder ethnischen Gemeinschaft zu Worte kam. Die Hauptfunktion des christlichen Herrschers bestand nämlich im Schutz der Kirche, in der Überwindung des Heidentums; wie es in den „Institutionen“ heißt: „Behältst du das Schild des Glaubens, so ziehst du auch den Helm der Seligkeit an. Mit diesen Waffen kannst du deine unsichtbaren und sichtbaren Feinde auf legitime Art bekämpfen“.³⁷) Die Formel *invisibiles et visibiles inimici* bezeichnet in der Sprache der Bibel das Heidentum in seinem materiellen

³⁶) C. 2: „In regali quidem pallacio post fidem ecclesia secundum tenet statum, a capite nostro, scilicet Christo ecclesia primitus seminata, deinde per eius membra... per totum orbem diffusa. Et quamvis semper novam habet prolem, in ceteris tamen locis quasi antiqua habetur, hic autem filii carissime in nostra monarchia adhuc quasi iuvenis et novella predicatur...“ etc. Ferner: „Nam qui minuit aut fedat sancte ecclesie dignitatem, ille Christi corpus mutare nititur...“, „Si quis infelix huius ecclesie sancte membra vel parvulos scandalizat...“ etc. SRH, II, S. 621—622. — Die These „Quod universalis sancta dei ecclesia unum corpus eiusque caput Christus sit“ wurde zuerst auf dem Konzil von Paris i. J. 829 und im Fürstenspiegel von *Jonas d'Orléans* „De institutione regia“ (um 831) formuliert. (MGH, Legum III, Concilia, II/2, S. 610.; Migne, Patr. Lat., Tom. 106, S. 285.) Zu den Anfängen der „korporativen“ Auffassung der Kirche A. H. Croust, *The Corporate Idea and the Body Politic in the Middle Ages.: Review of Politics* 9 (1947), S. 423—452.

³⁷) C. 1: „Si vero scutum retines fidei, habes etiam galeam salutis. His quidem armis mentis contra invisibiles et visibiles legitime dimicare poteris inimicos“ (Vgl. Eph. 6, 16 u. 17). SRH, II, S. 621.

und geistigen Bestand, d. h. den gesellschaftlichen Traditionalismus der Jahrtausendwende. Die Legitimität der Macht (wie es wörtlich in den „Institutionen“ heißt) resultiert aus der Bekämpfung dieses Traditionalismus, wobei zugleich die Gewaltanwendung „legitimiert wird“. In diesem Zusammenhang wird auch der Apostel Paulus zitiert: *Non coronabitur, nisi qui legitime certaverit* (II. Tim. 2, 5). Hier finden wir den ideellen Hintergrund jener Verkettung von Ereignissen, die mit der Niederwerfung *Koppany's* im J. 997 ihren Anfang nahm, um nach der Jahrtausendwende in der militärischen Vernichtung einer ganzen Reihe von widerstandleistenden Stammes- und Sippenhäuptern ihre volle Entfaltung finden. Besonders hervorzuheben sind dabei die Feldzüge gegen die großen, beinahe unabhängigen Territorialherren der südlichen Gebiete, *Ajtony* und den siebenbürgischen *Gyula* (1003, 1004), wie auch der Feldzug gegen die sog. „schwarzen Ungarn“, die in den Jahren 1004—1006 bei *Stephan* „mit Gewalt und Liebe bekehrt wurden“ — wie es bei *Bruno von Querfurt* heißt.

Die territoriale Einheit des Königtums wurde in bewaffneten Kämpfen zusammengeschmiedet, im Zeichen einer Idee, die auch in den „Institutionen“ zum Ausdruck kommt: der Begriff „Feind“ hat nicht irgendeinen ethisch-„nationalen“ Charakter, sondern ist gleichbedeutend mit Heide.

Mit dieser Vorstellung stand *Stephan* jenseits des heidnischen Geblütsrechts. Wenn er auch nicht sein eigenes Geschlecht ausrottete, wie einige seiner Zeitgenossen, so ließ er doch *Vazul*, der aufgrund der heidnischen Legitimität auf den Thron Anspruch erhob, blenden, verbannte drei seiner Söhne und setzte den sippenfremden Venezianer *Peter Orseolo* als seinen Nachfolger ein, den er seit dem Tode seines Lieblingssohnes *Emmerich (Imre)* im Jahre 1030 wie seinen eigenen Sohn geliebt hatte. Aber auch hinsichtlich seines leiblichen Sohnes schwebte ihm das Idoneitätsprinzip vor. In den archaischen Abschnitten der Chroniken ist zu lesen, daß der junge *Imre catholicis atque politicis virtutibus adornatus* war³⁸⁾, was genau jener eigenartigen Verschmelzung von Ethik und Politik entspricht, die auch den „Institutionen“ als Leitfaden zugrunde liegt.

Der sich in den „Institutionen“ widerspiegelnde christliche Universalismus legitimierte nicht nur die Kämpfe bei der Organisation des Staates, sondern auch die Errichtung der territorialen Institutionen des Königtums; der Weg führte dabei über die Zerschlagung der traditionellen gesellschaftlichen Verbände. Die jüngsten Forschungen haben die Entstehung des königlichen Komitats, der Organisation der Zentralverwaltung in ihren Einzelheiten erschlossen. Der *comitatus*, oder, wie er anfangs hieß, die *civitas* war in den meisten Fällen mit dem früheren

³⁸⁾ SRH, I, S. 319.

Siedlungsgebiet einer Sippe identisch. Seine Errichtung erfolgte derart, daß König *Stephan* systematisch zwei Drittel des Besitztums der Sippe enteignete und ein Drittel bei den sich unterwerfenden Sippenhäuptern beließ. Auf dem enteigneten Gebiet entstanden die königlichen und Burgdomänen, mit je einem Mitglied des inneren Gefolges des Königs, dem *comes*, an der Spitze. Als militärisches Verwaltungsorgan fungierte in jedem Komitat eine *miles*-Schicht als das breiteste Gefolge des Königs, dessen Kern die aus verschiedenen Stammeselementen bestehende und durch zahlreiche fremde Bewaffnete ergänzte ehemalige Fürstengefolgschaft bildete³⁹⁾. Wie sehr auch diese Struktur z. B. an das frühfränkische Verwaltungssystem erinnert, so war sie doch auch das Ergebnis einer inneren Entwicklung: nämlich die endgültige Vollendung der Territorialisierung des Gefolges. Diese volle Entfaltung hätte weder ohne Übernahme gewisser Modelle aus dem Westen noch ohne die christliche Lehre als ideologische Basis stattfinden können.

Hinter der Staatsmystik der „Institutionen“ stehen noch weitere realpolitische Faktoren von Wichtigkeit, so unter anderen die Initiative des Herrschers bei der Kirchenorganisation. *Stephan* gründete die zehn Bistümer nicht als „apostolischer Legat“; dies ist erst eine spätere Theorie, entstanden in der postgregorianischen Zeit. Um die Jahrtausendwende trat das Papsttum noch nicht als selbständige politische Kraft auf. Dazu kam das glückliche historische Moment, daß es infolge der universalistischen Konzeption Ottos III. auch mit dem Kaisertum zu keinem Konflikt kam. Der Herrscher, untergeordnet einer als der mystische Leib Christi aufgefaßten Kirche, konnte als *quasi sacerdos* auch souveräner Organisator der Kirche sein. Ein Großteil der Bistümer wurde um die königlichen Zentren gebildet, die Grenzen der Dechanate fielen mit denen der Komitate zusammen, die königlichen Monasterien — die „Eigenkirche“ — waren ursprünglich königliche Hofstätten (*curtis*)⁴⁰⁾. Im universalistischen historischen Bild der „Institutionen“ figuriert die *ecclesia* als eine organische historische Identität, der auch die christlich-römischen Kaiser der Vergangenheit angehören. Die mehrmals erwähnten „Vorfahren“, „einstigen Könige“, *antecessores reges*, sind nicht als die dynastischen Vorfahren zu verstehen, sondern als die früheren christlichen Herrscher. Aber das *imperium* kommt in den „Institutionen“ bloß im historischen Kontext vor, als historische Größe, als gäbe es in der Gegenwart kein *Imperium Romanum*. Die Gegenwart ist

³⁹⁾ Györfy, A magyar nemzetségtől . . . , S. 29—47, 573 ff.

⁴⁰⁾ Vgl. P. Váczy, Stephan der Heilige als päpstlicher Legat.: *A Klebelsberg Kuno Magyar Történeti Intézet Évkönyve* 4 (1934), S. 27—41.; Zur Problematik der Kirchenorganisation jüngstens Gy. Györfy, Zu den Anfängen der ungarischen Kirchenorganisation auf Grund neuer quellenkritischer Ergebnisse.: *Archivum Historiae Pontificiae* 7 (1969), S. 79—113.

allein und ausschließlich die *Ecclesia*, und ein Teil dieses geistigen Organismus stellt eben das ungarische *regnum* dar. Es sind die Dimensionen jener „staatsrechtlichen“ Debatte längst überholt, die noch vor Jahrzehnten zwischen deutschen und ungarischen Forschern über den päpstlichen oder kaiserlichen Ursprung der Stephanskrone im Gange war. *Stephan* erhielt die Krone vom Papst *Sylvester*, aber — nach *Thietmars* Worten — *gratia et hortatu imperatoris*, was dem Verhältnis beider Gewalten um 1000 entspricht. Tatsache ist aber auch, daß *Stephans* Königreich in kein Lehensverhältnis zum römisch-deutschen Kaisertum geriet⁴¹⁾. Schälen wir die theologische Hülle von den „Institutionen“ ab, so erscheint die bewußte Anwendung der Staatsauffassung der spätkarolingischen Zeit in manchen Beziehungen sinnvoller: sie stand im Dienste einer Sache, die wir heute Souveränität nennen würden. Die bewußte Selbstunterordnung unter den christlichen Universalismus ebnete den Weg zur souveränen politischen Handlung, und zwar sowohl in inneren als auch in äußeren Angelegenheiten.

All dies läßt sich natürlich nicht irgendeinem „nationalen“ Aspekt unterordnen. Es steht ja gerade in den „Institutionen“ (c. 6) die Maxime: „Schwach und gebrechlich ist das Königreich mit einer Sprache und einer Gewohnheit“ (*unius linguae uniusque moris regnum*). In der engeren Umgebung *Stephans* verkehrten nicht nur *Sankt Adalbert*, *Bruno von Querfurt*, Erzbischof *Ascherik*, *Sankt Gerhard* usw., diese allbekannten Gestalten des zeitgenössischen Christentums, sondern eine große Zahl von hohen Geistlichen und Missionaren aus Deutschland, Frankreich, Italien und den umliegenden slawischen Ländern; in seinem Gefolge und Heer waren nicht nur diese Dialekte geläufig, sondern vertreten waren dort auch England, Kiew und Byzanz. Der Titel des Kommandanten seiner Leibgarde lautete: *dux Ruizorum*, worin die Benennung „Ruß“ (ung. *orosz*) ein ethnisch buntes Gefolgschaftselement andeutet⁴²⁾.

Während aber die „Institutionen“ das Königreich Ungarn tief in die universale christliche Struktur einbetten und den fremden Ankömmlingen ein besonderes Kapitel widmen, wird andererseits die rhetorische Frage gestellt (c. 8): „Gibt es einen Griechen, der die Römer nach griechischen Sitten, oder aber einen Römer, der die Griechen nach römischen Sitten regieren würde?“ — „Es gibt keinen“ — lautet die Antwort. Indem *Stephan* in den „Institutionen“ seinen Nachfolger auffordert, den *consuetudines* zu folgen, spricht er dasselbe Prinzip aus, das er — unmittelbar der *Lex Baiuvariorum* entlehnt — im Prolog seines

⁴¹⁾ Eine Übersicht der Debatte und eine kritische Analyse dieses Problems bot zuletzt *J. Deér*, Die Entstehung des ungarischen Königiums.: *Archivum Europae Centro-Orientalis* 8 (1942), S. 69—80, S. 137—147.

⁴²⁾ Zur Zusammensetzung des königlichen Gefolges *Györfy*, *A magyar nemzetiségűl . . .*, S. 577 ff. — Daß die Maxime des c. 6 ein „Nationalitätenprinzip“ angekündigt hätte, ist in der modernen Literatur längst überholt.

ersten Gesetzbuches vertritt: *unaqueque gens propriis utitur legibus*. Zwei Aspekte dieser Maxime verdienen besonders beachtet zu werden. Erstens weist das Gesetzeswerk *Stephans*, das uns in 53 Artikeln zweier Dekrete überliefert ist, genauso die Fortführung der innerpolitischen Prämissen bzw. deren Überwindung auf wie die gesamte Staatsstruktur. Ein Teil dieser Gesetze geht auf das alte ungarische Gewohnheitsrecht zurück, wurde aber selbstverständlich in veränderter, christianisierter Form niedergelegt, ergänzt und modifiziert nach den Prinzipien des zeitgenössischen Kirchenrechts und den frühen fränkischen Konziliarbeschlüssen, angepaßt den Interessen des christlichen Königtums⁴³). In dieser Hinsicht erinnert die Konzeption der *lex gentis* bei *Stephan* an die schriftlich abgefaßten „Volksrechte“ des frühen Mittelalters. Da aber das ungarische Königtum unter anderen historischen Bedingungen zustande kam als die frühmittelalterlichen Staaten, entwickelte sich das ungarische Gewohnheitsrecht von vornherein zu einem territorialen Recht. Die *mores Hungarorum* orientierten sich begriffsmäßig an der zeitgenössischen Konzeption der *lex terrae*. Dies wiederum hatte wichtige verfassungsgeschichtliche Konsequenzen, da der Träger des Rechts nach der damaligen Auffassung die Gesellschaft — genauer gesagt, deren „repräsentative“ Schicht — die geistlichen und weltlichen Größen waren.

Wie äußerte sich dies in der politischen Praxis? Wir sagten, daß in der damaligen Staatsmystik das politische Programm zum Teil mit dem Vokabular der Ethik formuliert wurde, so daß Regierungsprinzipien im Gewand von anzustrebenden Tugenden erscheinen, wobei im Mittelpunkt die von *Augustinus* geprägte Formel *rex pius, iustus, pacificus* steht. Diese Tugenden hatten neben ihrem allgemeinen christlichen Inhalt auch einen spezifischen „politischen“ Sinn. Das *regnum pacificum* bedeutet an einer Stelle der „Institutionen“ (c. 4), daß der *idoneus rex* in Übereinstimmung mit seiner Gefolgschaft, mit den Gespanen und dem Adel regiert; an anderer Stelle (c. 10) wird das harmonische Verhältnis zu den Großen der Gesellschaft als „gnädiges“ und „geduldiges“ *regnum* gekennzeichnet⁴⁴). Der rechtsphilosophische Ausgangspunkt

⁴³) Gy. Bónis, Szent István törvényeinek önállósága [Die Selbständigkeit der Gesetze des Hl. Stephan].: *Századok* 72 (1938), S. 433—487.

⁴⁴) C. 4: „Si eris pacificus, tunc dixeris rex et regis filius atque amaberis a cunctis militibus... Cum regula virtutum dirige vitam comitum, ut tua dilectione cingulati semper regali dignitati adhereant inoffensi, ut tuum regnum per omnia sit pacificum.“ (SRH, II, S. 623—624.) C. 5: „reges vero patienter regnant, impacientes autem tyrannizant“; vgl. c. 10: „Rex enim impietate et crudelitate fedatus, incassum sibi nomen vendicat regis, quia tyrannus est dicendus... Paciens esto ad omnes...“ etc. (SRH, II, S. 624, 627) Über den spezifischen Inhalt des Begriffes *pax* in den „Institutionen“ (etwa „harmonisches Verhältnis zwischen dem König und den Großen der Gesellschaft“) J. Balogh, Szent István király, a „békefejedelem“ [König Stephan der Heilige, der „Friedensfürst“].: *Magyar Nyelv* 23 (1927), S. 452—461.

wird im Prolog der „Institutionen“ folgendermaßen definiert: die die Weltordnung garantierenden Dignitäten, unter anderem auch die Königtümer, werden außer von göttlichen Gesetzen auch von weltlichen Verordnungen und von den Ratschlägen des Adels aufrechterhalten. An anderer Stelle wendet sich *Stephan* an seinen Sohn mit den Worten: „Solltest du zornig, hochmütig, unfriedlich zu deiner Gefolgschaft und zu den Großen sein, so wird die Stärke der Bewaffneten zur Verderbnis deiner königlichen Würde — und dein Königtum wird auf andere übertragen.“⁴⁵⁾ Hier steckt der Keim für das mit einem verfassungsgeschichtlichen Terminus bezeichnete „Widerstandsrecht“. Der christliche Herrscher war kein unbeschränkter Despot und *Stephan* strebte auch nicht danach. Die „politisch“ maßgebende Gesellschaftsschicht nahm bis zu einem gewissen Grade tatsächlich an der Verwaltung und Gesetzgebung teil; ein Teil der Gesetze *Stephans* wurden ausdrücklich *nostrorum primatum conventu, secundum nostri senatus decretum* usw. erbracht.

Während König *Stephan* die Herrschermacht einerseits in Praxis und Theorie gleichermaßen unabhängig von der alten, heidnisch-barbarischen Gesellschaftsschicht machte, unterstellte er sie andererseits bis zu einem gewissen Grade der Kontrolle durch die neue christlich-feudale Schicht. Der frühfeudale Staat ist gekennzeichnet durch ein doppelt funktionales Verhältnis: zwischen Königtum und universalem Christentum auf der einen Seite, zwischen dem König und dem politisch aktiven Teil der Gesellschaft auf der anderen. Wir haben hier die Ansätze für jene eigenartige Dynamik der mittelalterlichen europäischen Staatsentwicklung vor uns, wie sie bei den barbarischen und östlich-despotischen Systemen unbekannt ist.

*

Es konnten hier nur gewisse Grundzüge der historischen Bedeutung König *Stephans* angedeutet werden; zahlreiche wesentliche Details und Zusammenhänge mußten dabei unberücksichtigt bleiben. Als ein Herrscher, der etwa vor einem Jahrtausend geboren wurde, sah er sich im wesentlichen denselben Aufgaben gegenüber wie manche Herrscher der „neuen“ Barbaren im Europa seiner Zeit, oder wie sie von den „alten“ — fränkischen, gotischen usw. — Barbaren, von einem *Chlodwig*, einem *Theoderich* oder *Eurich*, bei der Geburt Europas gelöst wurden. An *Stephans* Händen haftete sicherlich weniger Blut; er war sicher weniger grausam als jene Alten, es war ja auch das Zeitalter schon anders, und auch der Mann selbst identifizierte sich schon entschiedener mit dem Neuen. Weder das Herrschaftsideal seiner Zeit, noch die praktische

⁴⁵⁾ C. 4: „... si iracundus, superbus, invidus, incapificatus super comites et principes cervicem erexeris, sine dubio fortitudo militum habitudo erit regalium dignitatum et alienis tuum tradetur regnum“ (SRH, II, S. 624).

Tätigkeit *Stephans* schlossen aus, daß er tief christlich war und gleichzeitig mit eiserner Hand regierte. Er mußte sich ja mit entschiedener Unbarmherzigkeit von der barbarischen Vergangenheit und den heidnischen Traditionen seines eigenen Volkes freimachen. Dadurch aber rettete er das ungarische Ethnikum, die Sprache und das Volk. Er selbst brachte „Europa“ ins Karpatenbecken und reihte so das barbarische Ungartum den werdenden Nationen Europas ein. In Ungarn wird heute sein Millenium in diesem Sinne begangen.